

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 11.12.2009:

Unm glichkeit / Gefahrtragung

Prof. Dr. Thomas R fner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

Vertragliches Schuldrecht (5)

Die Unm glichkeit der Leistung

- § 275 Abs. 1 BGB: Naturwissenschaftliche Unm glichkeit.
- § 275 Abs. 2 BGB: Praktische Unm glichkeit
- § 275 Abs. 3: Unzumutbarkeit

→ Soweit es um den Ausschluss des Erf llungsanspruchs geht, wird zwischen anf nglicher und nachtr glicher Unm glichkeit nicht unterschieden!

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

2

Vertragliches Schuldrecht (5)

Auswirkungen der Unm glichkeit ( berblick)

- **Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB.**
- Ausschluss des Anspruchs auf die Gegenleistung nach § 326 BGB.
- Schadensersatz nach §§ 283 und 311a Abs. 2 BGB.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

3

Vertragliches Schuldrecht (5)

Die „Opfergrenze“ des § 275 Abs. 2 BGB (1)

K kauft von V das Gem lde „Der Stall des Augias“ zu dem (angemessenen) Preis von € 1.000.000,-. Bevor das Gem lde an K  bergeben werden kann, wird es von Dieben gestohlen; die Diebe bieten V an, ihm das Gem lde gegen Zahlung von € 1.300.000,- zur ckzugeben.

- Verlust des Besitzes f hrt nicht zur naturwissenschaftlichen Unm glichkeit, sofern das Gem lde wieder beschafft werden kann.
- Opfergrenze ist umstritten:
 - H.M.: Genaue Grenzen lassen sich nicht angeben.
 - Vorschlag Faust: 110% des Leistungsinteresses des Gl ubigers (d.h. hier: des Werts).
- Sofern § 275 Abs. 2 BGB bejaht wird, handelt es sich nicht um einen Fall der Teilunm glichkeit.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

4

Vertragliches Schuldrecht (5)

Die „Opfergrenze“ des § 275 Abs. 2 BGB (2)

K kauft von V 5.000 Barrel Roh l zum Preis von \$ 80,-/Barrel. Infolge einer weltweiten  lkrise verteuert sich das  l noch vor dem vorgesehenen Liefertermin auf \$ 300/Barrel.

- § 275 Abs. 2 BGB setzt den Aufwand des Schuldners zum Leistungsinteresse des Gl ubigers ins Verh ltnis:
 - Urspr nglich: Beschaffungsaufwand \$ 80/Barrel – Leistungsinteresse \$ 80/Barrel.
 - Sp ter: Beschaffungsaufwand \$ 300/Barrel – Leistungsinteresse \$ 300/Barrel.
- Kein Fall des § 275 BGB!
- Ein Missverh ltnis von Leistung und Gegenleistung kann nur  ber § 313 BGB ber cksichtigt werden!

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

5

Vertragliches Schuldrecht (5)

Die Gefahrtragung

- **Leistungsgefahr:**
 - Gefahr, dass der Schuldner erneut leisten muss.
 - Relevant **nur bei Gattungsschulden** und Geldschulden.
 - Ma gebliche Regelung: § 243 Abs. 2 BGB (auch §§ 270, 300 Abs. 2 BGB).
- **Gegenleistungs-/Preisgefahr**
 - Gefahr, dass der Gl ubiger die Gegenleistung erbringen muss, obgleich er die Leistung nicht erh lt.
 - Ma gebliche Regelungen: § 326 Abs. 2, § 446, § 447 BGB.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

6

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 14.12.209:

Wegfall der Geschäftsgrundlage

Prof. Dr. Thomas R fner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>